

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Dezember 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 58-1.78.7-37/04

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 8. Juli 2003

Zulassungsnummer:

Z-78.7-32

Antragsteller:

Fa. Häwa
Industriestraße 12
88489 Wain

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

11. April 2005

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-32 vom 8. Juli 2003. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und acht Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

" 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen.

Es wird in den Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von 200 mm x 200 mm x 100 mm bis 2500 mm x 1200 mm x 800 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z.B. VDE- Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten."

B Die Tabelle 2 im Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen wird durch folgende Tabelle ersetzt:

"Tabelle 2 Außenabmessungen

Gehäusotyp	Außenabmessungen in mm			Verschlussystem
	Höhe	Breite	Tiefe	
1-flügelig	400 – 800	300 – 1200	100 – 800	2 Vorreiber
1-flügelig	801 – 2500	300 – 1200	100 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1121 oder 1049
2-flügelig	400	1000 – 1200	100 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1049
2-flügelig	401 – 2500	1000 – 1200	100 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1121
Klemmkasten	200 – 600	200 – 600	110 – 300	mind. 4 St. Stehbolzen M 6 x 25 mit Hutmuttern M 6 DIN 1587-06-VZ und U- Scheibe

"

- C Unter Punkt 2.1 der Besonderen Bestimmungen wird der Abschnitt 2.1.3 in folgender Fassung hinzugefügt:

"2.1.3 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Zur Be- und Entlüftung des Brandschutzgehäuses kann ein Lüftungssystem, das den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme 210002341 der MPA NRW vom 12.10.2004 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsdokumentation entspricht, verwendet werden.

Das Lüftungssystem kann in den Seitenwänden und der Vorderfront (Tür, Deckel) des Brandschutzgehäuses, entsprechend der Angaben der Anlagen 7 und 8 dieses Bescheides, eingebaut werden.

Das Lüftungssystem wird in 2 Baugrößen mit den Typbezeichnungen LKR 30 (Größe der Einbauöffnung für die Lüftungsbausteine: 93 mm x 93 mm) und LKR 30-4 (Größe der Einbauöffnung für die Lüftungsbausteine: 186 mm x 186 mm) hergestellt.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus einer Lüfterklappe, Zugfedern, Lüftungsbausteinen, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.18-1648 oder Z-19.18-1658, Brandmelder mit Auslösevorrichtung und einer Energieversorgung.

Der Brandmelder mit Auslöseeinrichtung und das zur Energieversorgung genutzte Netzgerät müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 entsprechen."

- D Der erste Absatz im Abschnitt 3.1 der Besonderen Bestimmungen wird um folgenden Satz erweitert:

"Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zwei Mal jährlich zu überprüfen sind."

- E Die Anlagen 8 bis 13 des Bescheides vom 8. Juli 2003 werden durch die Anlagen 1 bis 6 dieses Bescheides ersetzt.

- F Die Anlagen des Bescheides vom 8. Juli 2003 werden durch die Anlagen 7 und 8 dieses Bescheides ergänzt.

Birkicht

Beglaubigt